Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 45 (1983)

Artikel: Das torechte Leben von 1477 in der bernischen Politik 1477 bis 1481

Autor: Walder, Ernst

Kapitel: 1: Die Darstellung der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481 in der

schweizerischen Chronistik des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246254

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die Darstellung der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481 in der schweizerischen Chronistik des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts ¹

Die in amtlichem Auftrag geschriebene Berner Chronik des Diebold Schilling, deren drei Prachtbände der Chronist Ende 1483 dem Grossen Rat überreichte, erwähnt das Stanser Verkommnis nicht; die Darstellung endet mit dem Jahr 1480. Dagegen ist in der noch erhaltenen ursprünglichen, unzensurierten und die Erzählung bis 1484 weiterführenden Fassung des dritten Bandes der Chronik dem Verkommnis ein besonderes Kapitel gewidmet, unter dem Titel: «Das die acht ort der Eidgnossen einen núwen pund mit einandern gemacht hand». Der Bericht ist dadurch interessant, dass er sich nicht allein auf das Geschehen von 1481 bezieht, sondern eine kurze Zusammenfassung der ganzen zum Verkommnis von Stans führenden Entwicklung gibt. Diese aus bernischer Sicht sich ergebende Vorgeschichte des Stanser Verkommnisses beginnt nach Schillings Darstellung im Jahr 1477 mit dem Kolbenpannerzug und dem Ewigen Burgrecht zwischen den Städten Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn: «Als nu hievor in diser cronick erlutert stat, wie dann etlich der Eidgnossen iung lúte von Ure, Switz und andern orten sich understanden hatten, den brantschatz zu Jenf zu reichen und demnach in dem torechtigen leben uszugen, mit einer kolbenpaner, an[e] ir obern und besunder der alten und erberkeit wissen und willen, und am ersten gen Lutzern kamend und darnach gen Bern und an ander ende, und da allerlei mutwilliger sachen, worten und werken anfingen und wider heim vertedinget wurden, und demnach zu nutz, ere und frommen gemeiner Eidgnosschaft durch die funf stette, namlich Zurich, Bern, Lutzern, Friburg und Sollottern ein ewig burgrecht gemacht und bi geswornen eiden gevestnet wart, si alle einandern vor semlichem gewalt und mutwillen helfen schutzen und schirmen ...» Dieses Burgrecht zwischen den fünf Städten hätten die fünf Länder nicht leiden wollen, «und suchten gar mengerlei, damit si es wider mochten abtun». Besonders meinten sie, «die von Lutzern hetten das nit ze tunde». Luzern aber sei wie die andern vier Städte lange festgeblieben, entschlossen, «davon nit ze gan». Indessen «kam es durch emsige úbungen der lendern darzu, das die von Lutzern die andern vier stette umb fridens und ruwen willen» zu mehreren Malen freundlich und ernstlich baten, «von dem burgrechten ze stan und ander mittel und gut wege, die man wol funde, an die hand ze nemen». Das sei von den andern vier Städten «lang verhalten» worden. Doch zuletzt wurde «durch die funf lender den vorgenanten stetten sovil dargebotten und semlich gut mittel und wege funden, das si bedücht, es were nit uszeslachen, und durch fridens und rüwen willen, und besunder zu eren denen von Lutzern, wart das burgrecht von den stetten abgetan und ein núwer pund und frúntlich vereinung damit zwüschen den acht orten gemacht, wie si nu furwerthin zu ewigen ziten einandern schutzen und schirmen und vor semlichem gewalt und mutwilligen leben oder derglich sachen hanthaben súllent». 2 Es folgt, nach diesem Bericht über Entstehung und Zweck des Verkommnisses von 1481, ein kurzes Kapitel mit der Überschrift «Das die vorgenanten acht ort mit beiden stetten Friburg und Sollottern ouch ein ewigen pund gemacht und sich zu inen verbunden hand». ³

Schillings Berner Chronik nimmt in der chronikalischen Überlieferung des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts, was die Darstellung der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481 betrifft, eine einzigartige Stellung ein. Wenn wir, um uns zu informieren, allein auf die Chroniken jener Zeit abstellen würden, und gäbe es unter ihnen Schillings Berner Chronik nicht, dann wüssten wir nichts von einem torechten Leben, nichts von einem Auszug torechter junger Leute, vom «Saubannerzug», wie er später genannt wurde. 4 Sowohl in der Luzerner Chronistik (bei Etterlin und beim Luzerner Schilling) wie in der Zürcher Chronistik (bei Edlibach und bei Brennwald) werden die Gesellschaft vom torechten Leben und ihr kriegerisches Unternehmen von 1477, das doch weite Teile der Schweiz, und vor allem die Obrigkeiten, in Schrecken versetzt hat, mit keinem Wort erwähnt. Der eigentliche Streitgegenstand in der Krise von 1477 bis 1481 und der Anlass für den Abschluss sowohl des Burgrechts wie des Verkommnisses war nach den Luzerner Chronisten die von den Städten Freiburg und Solothurn begehrte Aufnahme in den Bund, nach den Zürcher Chronisten die strittige Frage, wie Kriegsbeute und Eroberungen an Land und Herrschaftsrechten geteilt werden sollten. 5 Keine Erwähnung findet das torechte Leben von 1477 auch in der Freiburger Chronik des Peter von Molsheim, obwohl der letzte Akt des «Saubannerzuges» sich in und um Freiburg abgespielt hat: Der autographe Text Molsheims von 1478/79 schildert die Ereignisse bis zur Schlacht von Nancy vom 5. Januar 1477; Kopien und Bearbeitungen aus späterer Zeit - nach dem von Albert Büchi, dem Herausgeber von Molsheims Chronik, erstellten Handschriftenstemma zehn Handschriften aus dem Zeitraum von 1481 bis 1670, die sich direkt oder über Zwischenglieder als vom Autograph Molsheims abhängig erweisen - enthalten zum Teil Zusätze bis 1481, doch finden sich unter den nachgetragenen Ereignissen weder der «Saubannerzug» noch das Fünf-Städte-Burgrecht. 6 Die von Büchi in seinem Handschriftenstammbaum als Manuskript D bezeichnete Handschrift aus dem 17. Jahrhundert (früher im Besitz von Max von Diesbach, heute im Besitz der Burgerbibliothek Bern), die als einzige am Schluss in sechs Kapiteln die Geschichte des «Saubannerzuges» erzählt, geht nicht auf Molsheims Autograph von 1478/79 zurück, sondern nimmt eine auch nach den gründlichen Untersuchungen Büchis nicht eindeutig geklärte Sonderstellung unter den von ihm verzeichneten 13 Handschriften ein, die gemäss Stammbaum alle letztlich auf den verlorenen «Ur-Schilling» - die «Kurzredaktion» der Burgunderkriege oder «Kleine Burgunderchronik» Schillings von 1477 – zurückzuführen sind. 7 Ausführlich dargestellt und durch fünf vorzügliche Federzeichnungen illustriert findet sich der «Saubannerzug» in dem jüngst in Faksimile edierten dritten Band der Chronik von Wernher Schodoler. 8 Doch es handelt sich bei den betreffenden Textpartien um wörtliche Übernahmen aus dem letzten Band der Schilling-Chronik. Anderseits fehlt in Schodolers Chronik jeder Hinweis auf das Burgrecht und damit auf die Beziehung zwischen Burgrecht und Verkommnis. Es findet das seine Erklärung darin, dass Schodoler als Vorlage nicht die unzensurierte, vollständige Fassung des dritten Bandes von Schillings Chronik benutzte, sondern die amtliche Ausgabe, in welcher nicht nur das Kapitel über das Stanser Verkommnis fehlt (weil sie mit dem Jahr 1480 abbricht),

sondern auch sämtliche das Burgrecht von 1477 betreffenden Stellen der Originalfassung getilgt sind. 84 In der 1548 gedruckten und durch den Druck weitere Kreise erreichenden und in der Folge das Geschichtsbild des Schweizers wesentlich bestimmenden eidgenössischen Chronik von Johannes Stumpf wird im 20. Kapitel dem torechten Leben von 1477 ein Abschnitt gewidmet (Randtitel: «Bose zungen richtend unruw an» - «Das torechtig laben» - «Kolbenpaner»). 9 Stumpfs Quelle konnte die seit 1486 in Zürich befindliche Urschrift des dritten Bandes von Schillings Chronik sein. Doch in seinem an das 20. Kapitel unmittelbar anschliessenden Kapitel «Von etlichen spånen und mißhellung zwüschend stetten und lendern der Eidgnoschaft, wie die beruwiget sind ...» (Randtitel: «Span zwüschend den stetten und lendern» - «Verkomnuß zu Stans») wird über den Abschluss des Burgrechts von 1477 und des Verkommnisses von 1481 berichtet, ohne dass dabei irgendein Zusammenhang mit dem torechten Leben hergestellt würde. Ursache und Kern des «Spans» zwischen Städten und Ländern, Anlass und Hauptgegenstand der beiden Abkommen sind nach Stumpf, wie für Edlibach und Brennwald, die strittige Frage, wie im Krieg gemachte Beute und Eroberungen geteilt werden sollten. 10 Nur beim Berner Schilling, das heisst in der ursprünglichen Fassung des dritten Bandes seiner Chronik (und darauf in der sie fortsetzenden, im Anfangsteil in einem «gmeinen summierten durchgang» auf die Zeit vor 1480 zurückgreifenden Chronik des Valerius Anshelm¹¹), kommt dem «torechtigen» oder «můtwilligen» Leben bei der Darstellung der Krise von 1477 bis 1481 eine zentrale Stellung als bestimmendes Motiv für die Politik der Orte und namentlich Berns zu, findet sich jene dem tatsächlichen Verlauf und Ereigniszusammenhang entsprechende Entwicklungslinie: Von dem im sogenannten Saubannerzug von 1477 organisierten «torechtigen leben» über das zum Schutz gegen «semlichen gewalt und mutwillen» abgeschlossene Fünf-Städte-Burgrecht zum Verkommnis von 1481, das als eine zwischen den Orten vereinbarte gemeineidgenössische Regelung an Stelle des auf Begehren der Länderorte von den Städten aufgegebenen Sonderbündnisses fortan den Schutz «vor semlichem gewalt und mutwilligen leben oder derglich sachen» gewährleisten sollte. Schillings Darstellung stimmt im wesentlichen mit dem Bild überein, das man aus den erhaltenen Akten - Tagsatzungsabschieden, Ratsmanualen, amtlichen Missiven usw. - gewinnt. Der Chronist, der seine Laufbahn in Bern 1460 als Substitut auf der Kanzlei begann, seit 1468 Mitglied des Grossen Rates war und dem seine Amtstätigkeit - als Unterschreiber seit 1473, Seckelschreiber seit 1476, Gerichtsschreiber seit 1481 - und der amtliche Auftrag zur Abfassung der Chronik den Zugang zum bernischen Archiv öffneten, konnte seine Kenntnis der geschilderten Vorgänge aus dem reichen bernischen Aktenmaterial schöpfen, aus Gesprächen mit den führenden Politikern der Stadt und eigenem Erleben. Über die Vorgänge in Bern im Februar 1477 berichtet er als Augen- und Ohrenzeuge. Der Vergleich mit den noch vorhandenen unmittelbaren Quellen zeigt einen um Genauigkeit bemühten Chronisten und bestätigt für den untersuchten Zeitabschnitt immer wieder die Zuverlässigkeit des Berichterstatters und damit ein hohes Mass an Glaubwürdigkeit auch in bezug auf jene Angaben, welche die lückenhafte aktenmässige Überlieferung ergänzen.

Die schweizerische Geschichtschreibung seit dem 16. Jahrhundert folgte bei der Darstellung und der Erkärung der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481, in der Gesamtansicht und in der Akzentsetzung, nicht dem Berner Chronisten Schilling, sondern den Luzerner und Zürcher Chronisten: Der «Streit zwischen Städten und Ländern» - so wurde in der Folge im Anschluss an sie berichtet - entzündete sich einerseits an der Frage der Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund und anderseits an der Frage der Teilung der Eroberungen und Beutestücke aus den Burgunderkriegen und von künftiger Kriegsbeute; beigelegt wurde der Konflikt durch den dank dem Eingreifen von Bruder Klaus 1481 in Stans zustande gekommenen Kompromiss in diesen beiden Fragen. Das war noch um 1930 für Hans Nabholz die traditionelle Auffassung, die es zu korrigieren galt: «Nicht der Streit um eine gerechtere Verteilung der Kriegsbeute, noch die Frage der Aufnahme von Freiburg und Solothurn als vollberechtigte Bundesglieder schied letzten Endes die Geister. Der Kampf ging vielmehr um jene andere Frage, ob die unbedingte Souveränität der eidgenössischen Orte preisgegeben und ein Neubau des staatlichen Gebäudes in zentralistischer Richtung versucht werden solle». Darauf zielten nach Nabholz bestimmte Reformvorschläge der Städte: «An Stelle des bunten Gemisches der verschiedenartigen Bündnisse sollte ein «gemeiner, gelicher und zimlicher bund» treten». 12 Darüber wissen freilich nicht nur die Luzerner und Zürcher Chronisten, sondern auch der Berner Schilling nichts zu berichten. Dieser Mangel ist indessen nicht darauf zurückzuführen, dass Schilling gerade hier die tiefere Einsicht in die dargestellten Vorgänge gefehlt hätte, sondern hat einen objektiven Grund insofern, als sich auch aus den überlieferten Akten ein Kampf zwischen Städten und Ländern um einen von den Städten gewollten «Neubau des staatlichen Gebäudes», in Form eines neuen, einheitlichen und strafferen, die Souveränität der Orte beschränkenden Bundes, nicht erschliessen lässt. 13

Schillings Darstellung des sogenannten Saubannerzuges und des weiteren Ereignisablaufs, mit dem wichtigen Hinweis auf die für Berns Verhalten entscheidende Rolle Luzerns in der letzten Phase der Auseinandersetzung, hat in der schweizerischen Geschichtschreibung bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden, obwohl die Chronik seit mehr als 80 Jahren in einer mustergültigen Ausgabe, dank Gustav Tobler, vorliegt. 14 Vorbildlich ist sowohl die Textedition, welche die ursprüngliche Fassung der Chronik und in Fussnoten die Varianten der zensurierten amtlichen Ausgabe bietet, wie auch der Sachkommentar, der die Angaben des Chronisten mit dem Zeugnis der einschlägigen Akten vergleicht. Eine Überprüfung der besonders interessierenden Kapitel ergab, dass an Toblers Textwiedergabe nur unwesentliche, das heisst den Inhalt nicht berührende Korrekturen anzubringen sind. Eine Faksimile-Edition des «Zürcher Schilling» ist in Vorbereitung. 15 Wenn dennoch der im Hinblick auf das gestellte Thema wichtigste Teil der Chronik in der ursprünglichen und amtlichen Fassung hier neu vorgelegt und den auf ihn sich stützenden Darlegungen vorangestellt wird, so geschieht das nicht zuletzt auch deshalb, weil der ihn ergänzende, aber gerade in den Hauptpartien konfus kombinierende Bericht des Luzerner Schilling vor kurzem einem breiteren Leserkreis neu zugänglich gemacht worden ist. 16

Ein Musterbeispiel dafür, wie der Neffe des Berner Chronisten auf irgendwelchen Wegen ermittelte Fakten, auch Miterlebtes, Jahrzehnte nach dem Geschehen phanta-

sievoll zu einem einprägsamen, aber dem Aktenbefund widersprechenden Bild zusammenfügte, ist seine Darstellung vom Ursprung des Konflikts zwischen den Orten: «Alß alle Burgunschen krieg abwäg getan, beid vereinungen mit dem bapst und ouch dem küng von Unger beschlossen [1479!] und all Eitgnossen wol mit einandern eins und zefriden warend», hat sich «ein unruw» zwischen den Städten Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden erhoben. Ausgelöst wurde die «unruw» durch Freiburg und Solothurn, die «ouch gern mit gemeinen Eitgnossen in puntniß und naher zum bratt gewäsen» wären. Die beiden Städte beschlossen, gemeinsam durch eine in die Orte entsandte Botschaft für ihre Aufnahme in den Bund zu werben. Ihre Gesandten ritten «von ort ze ort, erzaltend da vor allen gemeinden ir anligen» und baten, «einen tag harumb zu Lucern ze leisten und inen darumb gute antwurt ze gaben». Dieser Bitte wurde entsprochen. Doch auf der Luzerner Tagsatzung zeigte sich, dass nur die Städte für eine Erweiterung des Bundes waren, während die Länder sich entschieden widersetzten. Da diese ihren Widerstand nicht aufgaben und Zürich, Bern und Luzern «die von Friburg und Soloturn nit ganz verschüpfen» wollten, schlossen sie «ein ewig burgrächt mit denen beiden stetten Friburg und Soloturn und si widerumb mit inen», worüber die Länder «sunder gross verdriessen hattend». Wie vorher die Aufnahme Freiburgs und Solothurns in den Bund, so wurde nun auch das Burgrecht von ihnen heftig bekämpft. Die durch diese Schilderung vermittelte Vorstellung, dass vor Abschluss des Burgrechts nicht nur Freiburg, sondern gleichzeitig mit ihm auch Solothurn das formelle Begehren um Aufnahme in den Bund gestellt habe, hält sich bis heute, obwohl in den überlieferten Akten nichts darüber zu finden ist, diese einer solchen Annahme vielmehr widersprechen. 17 Woher der Luzerner Schilling sein Wissen von der allein in seiner Chronik erwähnten gemeinsamen Aktion der beiden Städte hat, ist indessen beim Studium der Akten unschwer zu erkennen. Es sind tatsächlich einmal Boten von Freiburg und Solothurn zusammen in die Orte geritten, aber gemeinsam mit Boten von Zürich, Bern und Luzern, und nach Abschluss des Ewigen Burgrechts: Eine aus je zwei Vertretern von jeder Stadt gebildete Gesandtschaft der fünf Städte ritt im Mai 1478 durch die fünf Länder und sprach vor ihren Landsgemeinden, nicht um sie für die Aufnahme der zwei Weststädte in den Bund der Eidgenossen zu gewinnen, sondern um sie dazu zu bewegen, den Widerstand gegen das ein Jahr zuvor abgeschlossene Burgrecht aufzugeben. 18 Nicht besser verhält es sich mit Schillings Bericht über den Abschluss des Streits. Über den auf der Tagsatzung zu Stans am 22. Dezember 1481 zwischen den Orten zustande gekommenen Kompromiss, das heisst über die vom Unterschreiber von Luzern, dem Vater des Chronisten, in Schrift verfasste «bericht», wie Schilling das Vertragswerk nennt, werden so unklare, den Leser verwirrende Angaben gemacht, dass auch in bezug auf die andern Angaben des Chronisten über den entscheidenden Tag von Stans nicht zu unterdrückende Zweifel an der Zuverlässigkeit des Berichterstatters aufkommen. An der auf den 18. Dezember nach Stans einberufenen Tagsatzung – so wird uns erzählt – vermochten sich die eidgenössischen Boten vorerst nicht zu einigen, wollte sich die Sache «zu keiner früntschaft schicken, verzoch sich doch bitz uff sant Thomans abend [das heisst bis zum Tag vor St. Thomas = dem 20., nicht 21. Dezember, wie im Sachkommentar der Ausgabe von 1481 erklärt wird], dz es je lenger und böser wart». Am Vormittag dieses 20. Dezember war ein Punkt erreicht, dass «niemand sich anders nüt me versach dann kriegs». Am Nachmittag, als die im Zorn auseinandergegangenen Tagsatzungsherren bereits zur Abreise rüsteten, war nach der durch Pfarrer Heimo am Grund noch eben rechtzeitig überbrachten Botschaft des Bruder Klaus «in einer stund» alles geregelt. Und «lüt man allenthalben fröud, und beschloß man disse sach uff sant Thomans abend». Man fragt sich mit Recht, ob nicht Ereignisse, die im Dezember 1481 in Stans sich auf mehrere Tage verteilten, durch den Chronisten dreissig Jahre später effektvoll in den zeitlichen Rahmen eines Tages und einer Stunde zusammengedrängt worden sind. ¹⁹

Der folgenden Neuedition der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1477 durch den Berner Schilling sind die Originalhandschriften zugrunde gelegt, und für die Darbietung der Varianten ist eine gegenüber Toblers Ausgabe übersichtlichere Form gewählt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet: Ms. Zürich = Ursprüngliche Fassung der Chronik, Zentralbibliothek Zürich, Ms.A 5. - Ms. Bern = Amtliche Chronik, Burgerbibliothek Bern, Mss.h.h.I.1-3. Faksimile = Faksimile-Ausgabe der amtlichen Chronik in 4 Bänden, Bern 1943–1945, 4. Band.

Die Numerierung der Kapitel ist aus Toblers Ausgabe übernommen: Tobler II = 2. Band, Bern 1901.

Zur Textgestaltung: In der linken Spalte ist der Text der ursprünglichen Fassung abgedruckt (kursiv = die für die amtliche Ausgabe geänderten Stellen), in der rechten Spalte die Fassung der amtlichen Ausgabe (kursiv = am ursprünglichen Text vorgenommene Änderungen; fehlt = in die amtliche Ausgabe nicht übernommen und durch keinen andern Text ersetzt).

Zur Transkription: Die Orthographie der Vorlage wird vereinfacht und vereinheitlicht, doch nur soweit, als dabei die wirkliche oder mögliche Lautform des Wortes nicht tangiert wird («kament», Transkription: «kament»; «ratt», Transkription: «ratt»). v vor Konsonant wird mit u, u vor Vokal mit v wiedergegeben, y und i werden einheitlich i geschrieben. Die Grossschreibung wird auf Namen und auf Wörter im Satzanfang beschränkt.

Bei der Angabe der Varianten der amtlichen Ausgabe werden unbedeutende kleine Abweichungen in der Wortgestalt (wie «gaben» gegenüber «gabent», auch «ze» gegenüber «zů», und umgekehrt), sowie unwesentliche Umstellungen in der Wortfolge (wie «erlich und glimpflich» gegenüber «glimpflich und erlich», «von semlicher sach wegen wolt man si am ersten in die statt nit lassen» gegenüber «von semlicher sach wegen man si am ersten in die statt nit wolt lassen») nicht berücksichtigt.

Im Bilderteil werden die sich entsprechenden Illustrationen der beiden Fassungen einander gegenübergestellt und die bezüglichen Illustrationen aus der Chronik von Schodoler, der Schillings Text wörtlich folgt, zum Vergleich beigefügt.